

Data Protection Conformance Declaration
For external users or AIDA employees with sea contracts
 Please attach this declaration to the FIM request:



Data Protection Conformance Declaration Form

Please Note

In carrying out his/her task for AIDA Cruises the user makes the following declaration:

The user agrees to abide by Art. 29 EU General Data Protection Regulation (GDPR) and not to process personal data except on instructions from AIDA Cruises. The user will observe any security measures and instructions of AIDA Cruises regarding data handling. These instructions include, without limitation, the Data Protection Policy, the Data Breach Policy and the applicable IT End User Policy (Ship/Shore) of AIDA Cruises. The relevant regulations and obligations to confidentiality are known, in particular:

- The personal data that the user is entrusted with must only be processed within the scope of the user's work tasks and will not be passed on to unauthorised persons without permission.
- The hardware and software provided to the user as well as the password must be kept inaccessible by unauthorized persons.
- All internal company information made available throughout the fulfilment of the tasks for AIDA Cruises is not to be disclosed.
- It is understood that the obligations mentioned are to be further observed after completion of the tasks.

Violations of data protection law may result in criminal sanctions and administrative sanctions including fines and ultimately imprisonment in accordance with Art. 83 GDPR, Sections 42, 43 German Federal Data Protection Act and other statutory provisions.

Requested by new user	
Date:	08.06.2021
Name:	Joey Heeg
Signature:	<i>J. Heeg</i>

Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

**AIDA Cruises – German Branch of Costa Crociere S.p.A.,
Am Strande 3 d, 18055 Rostock, Deutschland**

- nachfolgend „AIDA Cruises“ genannt –

und

**ESM Software Solutions GmbH
Bahnhofstraße 6, 08468 Reichenbach im Vogtland**

- nachfolgend „ESM Software Solutions GmbH“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich IT Service Recovery Flotte kann es erforderlich sein, dass AIDA Cruises vertrauliche Informationen an den Partner übermittelt. Diese Informationen unterliegen strikter Vertraulichkeit und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.

§ 1 Definitionen

Als vertrauliche Informationen gemäß dieser Vereinbarung gelten alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen, geschäftlichen, Mitarbeiter- oder Managementinformationen, die AIDA Cruises an den Partner bezüglich des in der Präambel aufgeführten Zwecks schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbart und die entweder als vertraulich gekennzeichnet werden oder aufgrund ihrer Art oder ihres Inhaltes als vertraulich zu behandeln sind.

Dazu gehören insbesondere Geschäftszahlen, Firmenstrategien, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Unternehmenskennzahlen, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und, Korrespondenz (z.B. E-Mails) sowie geheimes Know-how und noch nicht veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen.

Als vertrauliche Informationen gelten auch sämtliche den Abschluss oder die Durchführung dieses Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsachen, dass Gespräche über das Vorhaben zwischen den Vertragsparteien stattfinden bzw. stattgefunden haben.

Vertrauliche Informationen werden von AIDA Cruises ohne jegliche Garantie etwa in Bezug auf deren Richtigkeit zur Verfügung gestellt.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung & Datenschutz

Der Partner

- a) behandelt sämtliche vertraulichen Informationen streng vertraulich und gibt diese Informationen oder Teile davon nicht an Dritte weiter;
- b) trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis von diesen vertraulichen Informationen erlangen können;
- c) sichert im Umgang mit den erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt zu, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet;
- d) überträgt, speichert oder bewahrt vertrauliche Informationen nur in einer Weise auf, die einen angemessenen Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet, und verfügt über angemessene und aktuelle Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen;
- e) sichert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz. Zudem sichert der Partner angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten implementiert zu haben (Art. 32 DS-GVO) und Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 5 dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit zu verpflichten (Art. 28 Abs. 3 b) DS-GVO).

§ 3 Ausnahmen

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die

- a) dem Partner bereits vor der Offenlegung bekannt waren;
- b) der Öffentlichkeit vor der Offenlegung bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- c) nach der Offenlegung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Partners bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wurden;
- d) die dem Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, vorausgesetzt, dass der Dritte rechtmäßig in den Besitz der vertraulichen Informationen gelangt ist; oder der Partner aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Behördenanordnung oder aufgrund einer Anordnung einer sonstigen öffentlichen Stelle oder durch zu offenbaren verpflichtet ist, wobei der Partner AIDA Cruises hierüber unverzüglich informiert und sämtliche rechtliche Mittel gegen eine Offenbarung ergreift, sofern dies rechtlich zulässig ist. Nach einer solchen Offenbarung sind die vertraulichen Informationen weiterhin als vertraulich zu behandeln.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt dem Partner.

Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, z.B. für bestimmte Berufsgruppen, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4 Rechtsvorbehalt

Diese Vereinbarung begründet für den Partner an den von AIDA Cruises offengelegten vertraulichen Informationen weder ausdrücklich noch anderweitig Lizenz- noch sonstige Nutzungsrechte. Ausgenommen hiervon ist das Recht, die vertraulichen Informationen zu den in der Präambel genannten Zwecken zu nutzen. Unterlagen und Materialien (z. B. Schriftstücke, Zeichnungen, Muster, Datenträger, Proben o. Ä.), die vertrauliche Informationen enthalten bzw. verkörpern und dem Partner anvertraut werden, bleiben Eigentum von AIDA Cruises.

§ 5 Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Der Partner verpflichtet diejenigen Mitarbeiter, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen erhalten, im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit, in dem sich der Partner im Rahmen dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.

Der Partner kann vertrauliche Informationen auch an seine verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer und sonstige Dritte, die für den Partner tätig sind (im Folgenden als Erfüllungsgehilfen bezeichnet) weitergeben, soweit AIDA Cruises dem vorher mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) zugestimmt hat.

Die Gewährung des Zugriffs auf die vertraulichen Informationen für Mitarbeiter des Partners und seine Erfüllungsgehilfen richtet sich immer nach der jeweiligen Erforderlichkeit („need to know“).

§ 6 Rückgabe oder Vernichtung

Der Partner ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Materialien, die vertrauliche Informationen von AIDA Cruises enthalten und von AIDA Cruises zur Verfügung gestellt wurden, nach Vertragsende unverzüglich an AIDA Cruises zurückzugeben sowie eventuell angefertigte Kopien zu vernichten und etwaige gespeicherte Daten zu löschen, soweit diese vertrauliche Informationen von AIDA Cruises enthalten. AIDA Cruises kann vom Partner hierüber eine schriftliche Bestätigung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Partners an solchen Dokumenten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Verstöße gegen diese Vereinbarung

Bei jeder vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung durch den Partner, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen steht AIDA Cruises die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe zu. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von AIDA Cruises in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt von einer zu zahlenden Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen zu leistenden Schadenersatz anzurechnen.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt so lange, bis der Partner durch eine gesonderte schriftliche Erklärung oder Vereinbarung von den Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung entbunden wird, längstens aber für drei (3) Jahre nach Erfüllung der in der Präambel genannten Zwecke.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar.

Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, müssen schriftlich erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so ist diese Bestimmung (soweit sie ungültig oder nicht durchsetzbar ist) nicht wirksam und gilt als nicht in diese

Vereinbarung aufgenommen, ohne jedoch zur Ungültigkeit einer der übrigen Bestimmungen oder die Vereinbarung insgesamt zu führen. Dasselbe gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich aller Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung, sind die Gerichte in Rostock zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

Rostock, den

Reichenbach, den 08.06.2021

.....
AIDA Cruises


esm
esm software solutions GmbH
ESM Software Solutions GmbH
Bahnhofstraße 6
08468 Reichenbach